

# Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	Brugg, 28.04.2020, Liselotte Peter, Kommission Agrarpolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV anerkennt den Willen der ständerätlichen Kommission WAK, mit der Parlamentarischen Initiative das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren zu helfen und zu einer Versachlichung der Diskussion rund um die Pestizide beizutragen. Dies ist dringend nötig, damit sämtliche Aspekte, also auch die Frage, wie die Nahrungsmittelproduktion in der Zukunft möglich sein soll, miteinbezogen wird.

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

Der SBLV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative. Die Ernährungssicherheit in der Schweiz darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Noch nicht geklärt ist die Frage, wie die prognostizierten Einbussen bei der Lebensmittelproduktion verhindert werden können. Wir erwarten dazu konkrete Vorschläge.

Wir unterstützen das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion, finden die Frist bis 2027 aber in zeitlicher Hinsicht sehr ambitioniert. Wichtig und notwendig ist, dass die Methoden zur Risikobeurteilung zusammen mit den Zielen zur Risikoreduktion definiert und bekannt gemacht werden. Der SBLV fordert deshalb vom Bund die rasche Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.

Massnahmen vor dem Jahr 2027 einzuleiten, falls die Ziele bis dann als nicht erreichbar erscheinen, ist für uns jedoch nicht akzeptabel. Überhaupt kommt der seriösen Überprüfung der einzelnen Massnahmen und deren Auswirkungen in ihrer ganzen Breite eine grosse Bedeutung zu. Dafür ist die vorgegebene Zeit bis 2027 zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende Planung bis 2035 lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt strikte ab.

Der SBLV ist insbesondere für eine Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz. Heute wird in der öffentlichen Diskussion oft der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Wichtig für den SBLV ist, dass die Erfassung an der Verkaufsfond zu keinem signifikanten Mehraufwand für die beruflichen Anwender\*innen führen darf. Die Erfassung soll zudem generell, also auch für die privaten Anwender\*innen, eingeführt werden. Nur so kann die notwendige Transparenz geschaffen werden, um geeignete Massnahmen festzulegen.

Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln wie auch von Bioziden muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen. Doppelspurigkeiten müssen wenn möglich vermieden werden.

Als Gegenleistung im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt der SBLV deshalb die Forderung des SBV, dass der PSM-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden muss. Der Feldkalender soll zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden müssen, weil die Daten der Kontrollbehörde elektronisch vorliegen. Auch die Querverbindung zu respektive die Tauglichkeit für Swiss Gap muss geklärt werden.

Die Versorgungssicherheit in der Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen nur dann gewährleistet, wenn praxistaugliche

Alternativen (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) zur Verfügung stehen. Der Forschung kommt deshalb in Zukunft eine ausserordentlich grosse Bedeutung zu. Der Bund soll darum ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren. Ansonsten ist bei der vorgesehenen substantiellen Reduktion des PSM-Einsatzes und den damit verbundenen Risiken ein markanter Einbruch bei der Lebensmittelproduktion vorprogrammiert.

Massgebend sind zudem nicht nur die Forschungsergebnisse, sondern ebenso deren zeitnahe Umsetzung in die Praxis. Dazu müssen die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). Für Biozide ist ebenso ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und vergleichbaren Reduktionszielen wie bei den PSM zu definieren. Eine unterschiedliche Behandlung von BP und PSM ist nicht erklärbar! Bis Ende 2020 ist darum ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.

Die beste Massnahme für einen fachkundigen Einsatz von solchen Mitteln ist eine fundierte Aus- und Weiterbildung. Für Bezüger von Bioziden ist deshalb die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen. Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.

Direktimporten von Bioziden und PSM muss in Zukunft die notwendige Beachtung geschenkt werden. Sie erscheinen nicht in der Erfassung an der Verkaufsfrent.

Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, sehen wir als nicht realisierbar und als nicht zielführend an. Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Mögliche Branchen sind, wenn sie denn überhaupt für zuständig erklärt werden könnten, in vielen Fällen auch organisatorisch nicht in der Lage, eine solche Aufgabe zu übernehmen.

Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht des SBLV eindeutig in der Verantwortung des Bundes. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen kann sich der SBLV aber vorstellen und ist sinnvoll.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

<b>Chemikaliengesetz (ChemG)</b>		
<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Der SBLV begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Der SBLV erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Auch ist der SBLV der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle für die nichtberufliche Anwendung ebenso erfasst werden muss. Es stellt sich zudem die Frage, wie mit Direktimporten von BP und PSM verfahren wird.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden <del>für durch berufliche und gewerbliche Anwender</del> berufliche, gewerbliche sowie private Anwender oder Anwenderinnen.	Auch bei Privaten ergeben sich Risiken bei der Anwendung von Bioziden, oft noch mehr, da die Wenigsten im Umgang mit solchen Produkten geschult und sich der Risiken nicht bewusst sind. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwender*innen erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, <del>oder</del> gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Der SBLV begrüsst diese Änderung. Die Anwendungen von Bioziden bei Privaten sollen auch erfasst werden. Allenfalls stellt sich die Frage, ob die Erfassung nur für definierte Produkte gelten soll.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:  a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen	Der SBLV begrüsst diese Änderung

	<p>Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) <del>der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin</del> für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des <del>Bewirtschafters Anwenders</del> oder der <del>Anwenderin Bewirtschafterin</del> verfügen.</p>	<p>Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwender*innen zu sprechen.</p>
<p>Art. 25a Abs. 1</p>	<p><del>Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</del></p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt.</p> <p>Anwender und Anwenderinnen von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung</p>	<p>Der SBLV ist einverstanden, dass der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet der SBLV jedoch als zu wenig konkret formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Sie beinhalten zudem auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Der SBLV fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG.</p> <p>Dazu erwartet der SBLV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide analog der Vorschriften bei PSM. Personen, die über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.</p>

	besuchen.	
Art. 25a Abs. 2	<p>Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken</p> <p>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p> <p>Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.</p>	<p>Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, verursacht durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der SBLV erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020.</p>
<b>Landwirtschaftsgesetz (LwG)</b>		
<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 6b Abs. 1</b>	<p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der</p>	<p>Der SBLV unterstützt das formulierte Reduktionsziel unter Hinweis auf die in den allgemeinen Bemerkungen geäusserten Bedenken.</p>

	Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
<b>Art. 6b Abs. 1</b>	<del>Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 4 ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</del>	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnen wir kategorisch ab. Aus Sicht des SBLV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
<b>Art. 6b Abs. 2</b>	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Der SBLV fordert vom Bund die rasche Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein.
<b>Art. 6b Abs. 3</b>	<del>Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.</del>	Mit dem Nationalen Aktionsplan PS sind die Risikobereich bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
<b>Art. 6b Abs. 4</b>	<del>Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</del>  Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom SBLV abgelehnt: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Den Branchen fehlt die Rechtsgrundlage dazu</li> <li>➤ Die Branchen sind sehr unterschiedlich organisiert</li> <li>➤ Es würde Branchen und Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen</li> <li>➤ Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen.</li> <li>➤ Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide.</li> <li>➤ Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.</li> </ul>
<b>Art. 6b Abs. 5</b>	<del>Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.</del>	

		<p>➤ Der SBLV erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als die richtige Aufgabe.</p> <p>Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten fördern.</p>
<b>Art. 6b Abs. 6</b>	<p><del>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.</del></p>	<p>Die Landwirtschaft ist bereit, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen mehr Zeit.</p> <p>Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und vielen die Bewilligung entzogen. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von der vorliegenden Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die bisherigen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Zuerst sollen die Resultate im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor wieder neue Massnahmen definiert werden.</p>
<b>Art 164b Abs. 1</b>	<p>Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.</p>	<p>Die Transparenz über den Einsatz von PSM wird verbessert. Der SBLV unterstützt diese Änderungen, wenn dieselben Massnahmen auch bei den Bioziden erfolgen. Wir sind der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen.</p>
<b>Art 164b Abs. 2</b>	<p>Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.</p>	<p>Die Massnahme soll keine administrativen Mehrbelastungen der beruflichen Anwender*innen bewirken.</p> <p>Als Anwendergruppen könnten folgende definiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufliche Anwender*in (Landwirtschaft)</li> <li>• Berufliche Anwender*in (Gartenbau)</li> <li>• Berufliche Anwender*in (Forst)</li> <li>• Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste)</li> <li>• Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.)</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbliche Anwender*in</li> <li>• Private Anwender*in</li> <li>• Weitere</li> </ul>
<b>Art. 165f<sup>bis</sup> Abs. 1</b>	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch <del>berufliche und gewerbliche Anwender.</del> <b>Be berufliche, gewerbliche und private Anwender und Anwenderinnen.</b>	Auch bei privaten Anwender*innen ergeben sich Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, oft noch mehr, da die wenigsten im Umgang mit solchen Produkten geübt oder geschult sind. Die Verwendung von PSM soll daher auch bei privaten Anwender*innen erfasst werden.
<b>Art. 165f<sup>bis</sup> Abs. 2</b>	Wer beruflich, <del>oder</del> gewerblich <del>oder</del> privat Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Der SBLV begrüsst diese Änderung.  Die Anwendung von Bioziden bei Privaten soll auch erfasst werden. Allenfalls stellt sich die Frage, ob die Erfassung nur für definierte Produkte gelten soll.
<b>Art. 165f<sup>bis</sup> Abs. 3</b>	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:  <b>Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft:</b>  a) <del>die betroffenen Bundesstellen:</del> <b>Das Bundesamt für Landwirtschaft</b> zur Unterstützung des Vollzugs <del>in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</del>  b) die kantonalen <del>Vollzugsbehörden</del> <b>Landwirtschaftsämter</b> und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: <del>zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</del>  c) der <del>Bewirtschafter</del> <b>landwirtschaftliche Anwender</b> oder die Anwenderin <del>die</del>	Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft:  Der SBLV unterstützt diese Änderung unter der Voraussetzung, dass die Anwender*innen keine Einträge mehr zur Anwendung von PSM im Feldkalender machen müssen und diese demzufolge im Rahmen der ÖLN-Kontrollen nicht mehr gezeigt werden müssen.  Wir gehen davon aus, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender*innen führen.

	<p><b>Bewirtschafterin</b> für Daten, die ihn oder sie betreffen</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des landwirtschaftlichen Anwenders oder der Anwenderin verfügen.</p> <p><b>e) Die zuständigen Bundesstellen und kantonalen Stellen für alle anderen Anwender*innen.</b></p>	<p>Neu :</p> <p>e) Für erhobene Daten von nichtlandwirtschaftlichen Anwender*innen</p> <p>Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten anonymisiert beziehen.</p> <p>Es ist zu prüfen, wo diese Daten gesammelt werden und wer das Informationssystem führt, ob beim Bundesamt für Landwirtschaft oder bei einem anderen Amt.</p>
--	---	--